

RAHMENVERTRAG EIGENVERBRAUCHSGEMEINSCHAFT (EVG)

zwischen Vertreter/in EVG

Vorname / Name

Adresse

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

(nachfolgend EVG genannt)

und EVG Grächen AG

Gemeindehaus Postfach 196 3925 Grächen

(nachfolgend EVG Grächen genannt)

betrifft Eigenverbrauchsregelung (bitte vollständig ausfüllen)

Rahmenvertragsnummer

Anzahl Parteien EVG

(Stand Gründung)

Objektbezeichnung

Adresse (Objekt) PLZ / Ort



Seite 2 von 5

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand	3
2	Zusätzliche Vertragsbestandteile	3
3	EVG und Zusammensetzung	3
4	Abrechnung	4
5	Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung	4
6	Änderungen und Übertragung des Vertrages	5
7	Datenschutz	5
3	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	5



Seite 3 von 5

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Vertretung und Zusammensetzung der EVG als Basis für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung innerhalb des aufgeführten Objekts gegenüber der EVG Grächen.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages ist die Energielieferung und Vergütungen für die Einspeisungen an die einzelnen Parteien innerhalb der EVG.

2 Zusätzliche Vertragsbestandteile

Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und Branchenvorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen

- a) Netzanschlussrichtlinien von EVG Grächen
- b) Allgemeinde Bedingungen für die Netznutzung von EVG Grächen
- c) Werkvorschriften
- d) Wegleitung Eigenverbrauchsregelung (BfE)

3 EVG und Zusammensetzung

- 3.1 Als Voraussetzung zur Bildung einer EVG gelten die Zugehörigkeiten der Endverbraucher zum selben Netzanschlusspunkt und zum selben Stromprodukt und das Betreiben einer Produktionsanlage am gleichen Netzanschlusspunkt.
- 3.2 Das von der EVG betroffene Objekt umfasst die Anzahl Parteien (Messpunkte) gemäss Eintrag auf dem Deckblatt.
- 3.3 Jede Partei der EVG bestätigt ihre Zugehörigkeit durch das Unterzeichnen des jeweiligen und pro Partei einzureichenden Anhang 1. Die Gemeinschaft aller Teilnehmer bildet eine einfache Gesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht, sofern die EVG der EVG Grächen nicht eine andere juristische Gesellschaftsform belegt.
- 3.4 Die Messpunkte, welche nicht der EVG angehören, werden gemäss zugeteiltem Stromtarif abgerechnet. Sie sind von der vorliegenden vertraglichen Regelung ausgeschlossen.
- 3.5 Als Grundlage der Anwendung der Eigenverbrauchsregelung gelten das Vorhandensein der geforderten Messinfrastruktur sowie deren korrekte Anordnung. Die EVG veranlasst frühzeitig erforderliche Umbauarbeiten und trägt die Kosten dafür.



Seite 4 von 5

3.6 Es ist Sache der EVG, sich mit dem Objekt- sowie Produktionsanlageneigentümer zu einigen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung betroffener Anlagen.

4 Abrechnung

- 4.1 Unabhängig vom Vorliegen des Eigenverbrauchs bleibt jeder einzelne Endverbraucher (im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. b StromVG) mit seiner Verbrauchsstätte (wirtschaftliche und örtliche Einheit) Netznutzer und Energiebezüger im Sinne von StromVG und StromVV und wird weiterhin separat gemessen. Jeder Endverbraucher haftet somit weiterhin vollumfänglich für die von ihm bezogene Energie, Netznutzung, Systemdienstleistungen, Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sowie allfällig weitere individuell in Rechnung gestellte Abgaben.
- 4.2 Die EVG Grächen stellt der EVG den Gesamtbetrag, den von der Eigenverbrauchsregelung Gebrauch machenden Parteien, in Rechnung. Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Messstelle der EVG erhobenen Messdaten sowie die publizierten Tarife von EVG Grächen.
- 4.3 Ansprechpartner für die Verrechnung ist der Vertreter der EVG. Die Rechnungen sind innert der angezeigten Zahlungsfrist zu begleichen. Es gilt das Prinzip der Solidarhaftung.
- 4.4 Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache der EVG. EVG Grächen stellt auf Anfrage jeder Partei der EVG die Verbrauchswerte ihres Messpunktes zu.
- 4.5 Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der EVG entstehen, werden der EVG in Rechnung gestellt.

5 Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien und Mitglieder der Eigenverbrauchsgemeinschaft in Kraft. Grundlagen dafür bilden der Rahmenvertrag sowie der vollzählige Anhang 1.
- 5.2 Der unterzeichnete Vertrag gilt als Anmeldung für das Abrechnungs- und Vergütungsmodell Eigenverbrauch unter Einhaltung der geregelten Fristen gemäss Art. 2 Abs. 2 quarter EnV.
- 5.3 Mutationen einzelner Parteien sowie die Vertragsauflösung durch die EVG ist mit einer Vorlaufzeit von mindestens einem Monat, jeweils per Ende der laufenden Abrechnungsperiode möglich.



Seite 5 von 5

6 Änderungen und Übertragung des Vertrages

- 6.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form.
- 6.2 Anpassungen der Zusammensetzung der EVG nach Anhang 1 erfordern die entsprechende Mutation oder Neuausstellung des Anhangs.
- 6.3 Die EVG verpflichtet sich, jede Mutation und Veränderung zugehöriger Parteien EVG Grächen rechtzeitig im Voraus anzuzeigen. Insbesondere Mieter- und Eigentümerwechsel müssen vor Einzug des Nachfolgers in schriftlicher Form gemeldet werden. Zeitgleich mit der Meldung wird der entsprechende Anhang 1 gelöscht oder ersetzt.
- 6.4 Die EVG als auch die EVG Grächen sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

7 Datenschutz

Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

8 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 8.1 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
- 8.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Visp.

Eigenverbrauchsgemeinschaft

Ort / Datum

Unterschrift Vertreter EVG



ANHANG 1

ZUM RAHMENVERTRAG EIGENVERBRAUCHSGEMEINSCHAFT (EVG)

betrifft Partei der EVG

Rahmenvertragsnummer

Datum Inkraftsetzung Anhang 1

Vorname / Name

Objektbezeichnung (EVG)

Messpunktbezeichnung

Adresse

PLZ / Ort

Telefon

1. Vertragsgegenstand

Der vorliegende Anhang 1 gilt als integraler Bestandteil des bestehenden Rahmenvertrages zwischen der EVG und der EVG Grächen.

2. Zustimmung und Vollmachterteilung

- 2.1 Die unterzeichnende Partei bestätigt den Erhalt einer Kopie des Rahmenvertrages der EVG.
- 2.2 Die unterzeichnende Partei bestätigt ihre Zugehörigkeit zu der aufgeführten EVG und bevollmächtigt den Vertreter der EVG (gemäss dem ihr bekannten Rahmenvertrag) für dessen Handlung gegenüber der EVG Grächen.
- 2.3 Insbesondere ermächtigt die Partei die EVG Grächen zur Datenbereitstellung an die EVG.
- 2.4 Dieser Anhang 1 gilt bis zum Widerruf.

Ort / Datum

Unterschrift Partei EVG.